



GEFÖRDERT VOM MINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND INTEGRATION BADEN-WÜRTTEMBERG
AUS MITTELN DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS



Öffentliche Ausschreibung des Europäischen Sozialfonds

durch den ESF-Arbeitskreis Rottweil im Rahmen der Förderung des Europäischen Sozialfonds (ESF) für den Förderzeitraum 2021 der ESF-Förderperiode 2014 – 2020

Allgemeine und rechtliche Informationen zum ESF

Der ESF ist das zentrale beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der Europäischen Union und richtet sich in seiner Förderung an der EU-Strategie „Europa 2020“ aus. Für die Förderperiode 2014 bis 2020 stehen dem Land Baden-Württemberg rund 260 Mio. Euro für ESF-Interventionen zur Verfügung. Für die Regionalisierung sind ca. 92 Mio. Euro vorgesehen. Davon erhält der Landkreis Rottweil pro Förderjahr 180.000 Euro. Die regionale Umsetzung des ESF in den Stadt- und Landkreisen erfolgt über die ESF-Arbeitskreise. Diese legen die ESF-Strategie fest und bewerten die eingereichten Projektanträge u.a. in Bezug auf deren Übereinstimmung mit der ESF-Strategie und erstellen ein Ranking, das an die L-Bank weitergeleitet wird.

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013, das gemäß Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anwendbare nationale Recht, insbesondere die §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gemäß dem Zuwendungsbescheid nebst Kosten- und Finanzierungsplan und seinen Nebenbestimmungen (N-Best-P-ESF-BW). Diese sind im Internet abrufbar unter www.esf-bw.de.

Ausgangslage, Handlungsbedarf und Zielgruppe

Im Jahr 2021 stehen dem Landkreis Rottweil 151.595,62 Euro an ESF-Mitteln des Landes Baden-Württemberg zur Verfügung.

Auf Basis der Ergebnisse der Analyse der Ausgangslage und unter Berücksichtigung der bestehenden Förderstrukturen im Landkreis Rottweil erkennt der Arbeitskreis Handlungsbedarf im Ziel B 1.1 insbesondere im Hinblick auf Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen, Jugendliche, Alleinerziehende und Personen mit mangelnden Sprachkenntnissen.

Nachdem die Arbeitsmarktdaten im Landkreis in den letzten Jahren stabil waren, hat sich die Arbeits- und Ausbildungsmarktlage insbesondere aufgrund der COVID-19-Pandemie zuletzt deutlich verschlechtert. Mit einem weiteren ansteigen der Arbeitslosenzahlen ist zu rechnen.

Für manche dieser Gruppen bestehen Fördermöglichkeiten insbesondere durch das Jobcenter. Als Ergänzung sind aus Sicht des Arbeitskreises für die oben genannten Personengruppen zusätzliche Maßnahmen wünschenswert, um diese besonders benachteiligten Personen an den Arbeitsmarkt heranzuführen.

Im Ziel C 1.1 besteht Handlungsbedarf insbesondere bei Jugendlichen, welche die Schule ohne Abschluss beendet haben bzw. zu beenden drohen.

Die Identifikation der in dieser Hinsicht gefährdeten Jugendlichen und das Finden eines Zugangs zu ihnen wird einen wichtigen Aspekt der Maßnahmen in diesem Bereich darstellen. Daneben wird es auf eine jeweils individuelle Förderung der betroffenen Jugendlichen je nach den Gründen für den drohenden Schulabbruch ankommen.

Ausgerichtet am Operationellen Programm und an der regionalen Bedarfslage hat der ESF-Arbeitskreis in seiner Sitzung am 25.06.2020 das Strategiepapier für das Förderjahr 2021 verabschiedet und die folgenden Förderschwerpunkte festgelegt. Das Strategiepapier ist unter dem Stichwort „Europäischer Sozialfonds“ über den Internetauftritt des Landkreises Rottweil (www.landkreis-rottweil.de) abrufbar.

Ziel B 1.1

Zielstellung:

- Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit arbeitsmarktferner mit mehreren Vermittlungshemmnissen belasteter Langzeitarbeitsloser und Langzeitleistungsbezieher
- Gesellschaftliche Integration von Gruppen, die in besonderem Maße von Ausgrenzung und Armutsgefährdung betroffen sind

Zielgruppen:

- Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen (insbesondere aus dem Rechtskreis SGB II, die zunächst einer sozialen und persönlichen Stabilisierung sowie Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit bedürfen)
- Alleinerziehende
- Menschen mit Behinderung
- Menschen mit Migrationshintergrund
- Ältere
- Wohnungslose
- Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen und prekären familiären und Wohnverhältnissen
- Von Armut und Diskriminierung bedrohte Personengruppen unter den Zuwanderern aus den EU-Mitglieds- und Drittstaaten

Maßnahmen:

In diesem spezifischen Ziel werden vielfach belastete, arbeitsmarktferne Zielgruppen angesprochen, bei denen eine Integration in den Arbeitsmarkt in der Regel nur über

Zwischenschritte der gesellschaftlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein wird.

Beratungsangebote, das Erschließen von weiteren Hilfsangeboten, tagesstrukturierende und sozialintegrative Maßnahmen können Module einer niedrigschwelligen Ansprache dieser Zielgruppen sein.

Zwischenstufen, z.B. über Einrichtungen des geförderten Arbeitsmarkts oder – bei Vorliegen einer Schwerbehinderung – über Integrationsfirmen, können erforderlich sein, um Potenziale für eine Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt auszuloten. Die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit kann bereits als erster Erfolg gelten.

Ziel C 1.1

Zielstellung:

- Individuelle und soziale Stabilisierung junger Menschen durch die Verbesserung der Ausbildungschancen von jungen Menschen ohne schulischen Abschluss und ohne berufliche Ausbildung
- Erreichen eines Schulabschlusses und/oder Integration in Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder in eine berufliche Ausbildung

Zielgruppen:

- Unter 25-Jährige, die sich nicht mehr auf die Systeme schulischer oder beruflicher Ausbildung einlassen, d.h. schulmüde oder schulverweigernde Jugendliche im Schulalter, sowie junge Menschen nach Beendigung der Schulpflicht, die von den Regelsystemen der Jugendberufshilfe und des Übergangs- und Ausbildungsbereiches nicht ausreichend erreicht werden
- Schüler/innen an Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschulen ab der 7. Jahrgangsstufe, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und die von schulischen Regelsystemen nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden
- Ausbildungsferne und zum Teil marginalisierte junge Menschen, die von regelhaften Angeboten der Übergangs- und Ausbildungssysteme bzw. der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden
- Junge Menschen mit Migrationshintergrund

Maßnahmen:

Gefördert werden Maßnahmen, die in Ergänzung zu schulischen Angeboten und Angeboten der Jugendhilfe dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen an Regelsysteme der Schule heranzuführen und sie so zu integrieren, dass sie einen regulären Schulabschluss erreichen können.

Oftmals wird hierfür eine individuelle und erforderlichenfalls auch längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung erforderlich sein, die auch das familiäre Umfeld und die lebensweltlichen Bezüge der jungen Menschen berücksichtigt. Auch aufsuchende Formen der Sozialarbeit kommen je nach Einzelfall zum Einsatz. Niedrigschwellige und praxisbezogene Angebote sollen zur individuellen und sozialen

Stabilisierung beitragen und auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf hinwirken.

Bei Teilnehmer/innen ohne Schulabschluss ist die nachträgliche Erlangung des Schulabschlusses ein wesentliches konzeptionelles Merkmal der Förderung. Junge Menschen, die ihre Schulpflicht bereits erfüllt haben, können auch im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz gefördert werden.

In diesem Förderziel wird besonders darauf zu achten sein, dass spezifische individuelle Dispositionen (soziales und familiäres Umfeld, Migrationshintergrund bzw. eine Migrationserfahrung, geschlechterspezifische Benachteiligungen, riskante Lebensformen, Überschuldung) adäquat berücksichtigt werden. Ferner soll frühzeitig einem geschlechtertypischen Berufswahlverhalten entgegengewirkt werden.

Bereichsübergreifende Grundsätze

Die bereichsübergreifenden Grundsätze „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität“ sowie gegebenenfalls „Transnationale Kooperationen“ sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die „Gleichstellung von Frauen und Männern“ zielt darauf ab, Frauen und Männern einen gleichen Zugang zu Leistungen der Arbeitsmarktpolitik und ins Erwerbsleben zu gewährleisten. Das Förderprogramm will hierzu einen spezifischen Beitrag leisten. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsspezifischen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten und sollen einen Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen leisten. Damit soll dem Gleichstellungsziel des ESF in Baden-Württemberg, wirtschaftliche Unabhängigkeit für Frauen und Männer zu erreichen, entsprochen werden.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

In den Maßnahmen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass Personen unabhängig ihrer Herkunft und Nationalität, ihrer Hautfarbe oder Religion, einer Behinderung oder anderer möglicherweise benachteiligender Merkmale die gleichen Chancen zur Teilnahme an der Förderung haben. Insbesondere sind Menschen mit Migrationshintergrund bei der Teilnehmerauswahl zu berücksichtigen.

Nachhaltigkeit

Maßnahmen, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität, und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Im Kontext des Projektauftrags sind alle Aktivitäten zu begrüßen, die darauf abzielen, Berufe mit umweltschutzbezogenen Inhalten oder Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- oder Klimaschutz engagieren. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex

anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Transnationale Komponenten wie Projektpartnerschaften, Erfahrungsaustausche oder andere gemeinsame Aktivitäten mit einem oder mehreren anderen europäischen Ländern werden begrüßt und sind ggf. im Antrag gesondert darzustellen.

Antragstellung und Zugangsvoraussetzung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Behörden des Bundes und der Länder
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist,
- Natürliche Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch den regionalen Arbeitskreis unter Berücksichtigung des Strategiepapiers und gemäß der vom ESF-Begleitausschuss beschlossenen Methodik und Kriterien, zu finden unter <http://www.esf-bw.de/esf/der-esf-2014-20/begleitausschuss/>

Förderfähig sind alle Projekte, die den oben genannten spezifischen Zielen der ESF-Strategie und damit den regionalen Förderschwerpunkten entsprechen. Jedes Projekt ist einem der genannten spezifischen Ziele zuzuordnen. Projektanträge sind über das webbasierte ESF-Antragsverfahren ELAN zu stellen. Die Registrierung für das Online-Antragsverfahren und wichtige Informationen zur Antragstellung finden Sie unter: www.esf-bw.de.

Durchführungszeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021

Anträge müssen bis zum 30.09.2020 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank (Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe) eingegangen sein. Es wird darum gebeten, die Anträge gleichzeitig in schriftlicher oder elektronischer Form auch an die ESF-Geschäftsstelle einzureichen (Landratsamt Rottweil, ESF-Geschäftsstelle, Olgastraße 6, 78628 Rottweil; miriam.griesser@landkreis-rottweil.de).

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Auf eine Abgrenzung der Förderung durch den ESF des Bundes und der Länder ist zu achten, ggfs. wird die Rücksprache mit der L-Bank oder der Geschäftsstelle ESF empfohlen. (Für Projekte des Bundes siehe auch www.esf.de.)

Als Ansprechpartner für Rückfragen steht Ihnen die ESF-Geschäftsstelle zur Verfügung:

Landratsamt Rottweil
ESF-Geschäftsstelle
Frau Griesser
Olgastraße 6
78628 Rottweil

0741 244-428
miriam.griesser@landkreis-rottweil.de

Finanzierung

Die Projektförderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der Fördersatz soll mindestens 35 %, höchstens 50 % betragen. Die Kofinanzierung muss mit den Antragsunterlagen nachgewiesen werden. Die förderfähigen Gesamtkosten betragen bei Bewilligung in der Regel mindestens 30.000 Euro, die planmäßige Zahl der Teilnehmenden mindestens 10 Personen je Vorhaben.

In der regionalen ESF-Förderung ist zum 30.09.2015 verbindlich eine Pauschale eingeführt worden. Der Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“ und beträgt insgesamt 1,8 Prozent für die Kostenpositionen 3.2 (Abschreibungen), 3.3 (Miete/Leasing für Ausstattung) und 3.6 (Porto und Telekommunikationsgebühren). Ein Hinweisblatt zur Pauschalierung bei der regionalen Förderung ist eingestellt unter <http://www.esf-bw.de>.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

Monitoring und Evaluation

Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ifa3/ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation einschließlich Stammblattdaten in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Stammblattdaten

Von allen Teilnehmer/innen sind umfangreiche personenbezogene Stammdaten zu erfassen und weiterzuleiten. Hierfür finden Sie

- den Teilnahmefragebogen FB Arbeit und Soziales,
- die Erläuterungen zum Teilnehmerfragebogen,
- die Kontaktdaten-Tabelle; diese muss für Evaluationszwecke elektronisch vorgehalten werden,
- die Upload-Tabelle, die über ifa3/ZuMa an die L-Bank übermittelt werden muss

Alle Formulare und Unterlagen können abgerufen werden unter <http://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/regionale-foerderung-foerderbereich-arbeit-soziales/>

Einwilligung der Teilnehmenden zur Datenerhebung und Verarbeitung

Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen.

Indikatoren

Im Operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2014-2020 erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Outputindikator

B 1.1:

- Langzeitarbeitslose
- Von Armut und Diskriminierung besonders bedrohte Personen

C 1.1:

Nichterwerbstätige und unter 25-Jährige

Ergebnisindikator

B 1.1:

(Benachteiligte) Teilnehmer/innen, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen, einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige.

C 1.1:

Nichterwerbstätige unter 25 Jahren, die nach ihrer Teilnahme eine schulische oder berufliche Bildung absolvieren.

Publizitätsvorschriften

Die Zuwendungsempfänger informieren die Projektbeteiligten in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds (Publizitätspflicht). Sie weisen bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hin, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union bezuschusst wird. Die Erfüllung der Publizitätspflicht ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.). Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.